

Geschäftsordnung für den Elternbeirat am Berthold-Gymnasium Freiburg

Auf der Grundlage von §§ 55 und 57 Schulgesetz (SchG), §§24 – 29 Elternbeiratsverordnung sowie hinsichtlich der Elternvertreter und Eltervertreterinnen in der Schulkonferenz § 47 Abs. 9 u.10 SchG sowie §3 Schulkonferenzordnung gibt sich der Elternbeirat des Berthold-Gymnasiums Freiburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirates sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreterinnen und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Sie werden zu Beginn eines jeden Schuljahres in den Klassenpflegschaften gewählt.

§ 2 Aufgaben

(§ 57 SchG Abs. 1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Erziehungsaufgaben zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

§ 3 Sitzungen

1. Der oder die Vorsitzende des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie.
2. Die Einladung erfolgt unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per e-Mail mindestens acht Tage im Voraus.
3. Es findet mindestens eine Sitzung pro Schulhalbjahr statt.
4. Stehen außerordentliche Themen an oder wünschen mindestens 25 Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung des Elternbeirates, müssen weitere Sitzungen zeitnah anberaumt werden, im letzteren Fall binnen 4 Wochen.
5. Wird der Schulleiter oder die Schulleiterin zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er oder sie, im Verhinderungsfall sein oder ihr ständiger Stellvertreter oder Stellvertreterin, teilnehmen. Er oder sie ist nicht stimmberechtigt.
6. Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 4 Wahl und Amtszeit des oder der Vorsitzenden

1. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende unter Beachtung der Ausschlüsse durch §26 der Elternbeiratsverordnung. Danach sind nicht wählbar: Schulleiter und Schulleiterinnen, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes sowie die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partner von Lehrerinnen und Lehrern des BG, der gesetzlichen Vertreter des Schulträgers und der dort für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamtinnen und Beamten.

2. Zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden des Elternbeirates oder zu dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin kann ferner nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule des selben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
3. Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates erfolgt nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates in den Klassen, spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres.
4. Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung) zulässig. Das gilt auch dann, wenn noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.
5. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, und zwar von der jeweils ersten Sitzung des Elternbeirates in einem Schuljahr bis zur nächsten ersten Sitzung des Folgejahres.

§ 5 Wahlverfahren

1. Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.
2. Die Mitglieder des Elternbeirates schlagen Kandidaten und Kandidatinnen vor, die vorab gefragt werden, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.
3. Es wird jeweils darüber abgestimmt, ob die Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin öffentlich per Handzeichen oder geheim erfolgen soll. Wünscht mindestens ein Mitglied die geheime Wahl, muss geheim gewählt werden.
4. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden in zwei Wahlgängen gewählt. Für die erfolgreiche Wahl genügt jeweils die einfache Mehrheit.
5. Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine Neuwahl erfolgen. Hierzu lädt nach Möglichkeit der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu einer außerordentlichen Sitzung des Elternbeirates ein.

§ 6 Elternteam

1. Der Elternbeirat bildet einen ständigen Ausschuss, das „Elternteam“, das sich in ca. zweimonatigem Turnus mit der Schulleitung trifft, um über aktuelle Fragestellungen zu beraten.
2. Das Elternteam besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder Stellvertreterin, sowie weiteren drei Mitgliedern des Elternbeirats.
3. Aufgaben des Elternteams: u.a. Vorbereitung der Tagesordnung für Elternbeiratssitzungen, Bericht an den Elternbeirat (Transparenz), Kommunikation mit Schulleitung, SMV, Ausschüssen und Cafeteria.
4. Bei Bedarf werden Mitglieder der in §6.3 genannten Gremien zu den Sitzungen eingeladen.

§ 7 Elternvertreter in der Schulkonferenz

1. Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Elternbeirats vertreten die Eltern in der Schulkonferenz.
2. Im Verhinderungsfall rücken die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach (s. § 8 Nr. 4)

§ 8 Wahl der Mitglieder des Elternteams und der Elternvertreter bzw. Elternvertreterinnen in der Schulkonferenz

1. Die Mitglieder des Elternteams und der Schulkonferenz werden in der konstituierenden Sitzung des Elternbeirats nach dem bzw. der Vorsitzenden und dem Stellvertreter, bzw. der Stellvertreterin gewählt. Die Mitglieder des Elternbeirats schlagen Kandidaten und Kandidatinnen vor, die vorab gefragt werden, ob sie ggf. die Wahl annehmen.
2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem Wahlgang. Jedes Mitglied des Elternbeirats hat drei Stimmen, die nicht kumuliert werden können.
3. Die drei Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl sind Mitglieder des Elternteams.
4. Die beiden zusätzlichen Elternvertreter bzw. Elternvertreterinnen in der Schulkonferenz sind die zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen rücken im Verhinderungsfall der Elternvertreter bzw. Elternvertreterinnen in der Schulkonferenz in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Deckung von Kosten

1. Es wird eine Elternbeiratskasse geführt, aus der Präsente und Ähnliches bestritten werden und die Arbeit der SMV unterstützt wird. Hierzu wird bei Bedarf eine Umlage erhoben (im Schuljahr 2014/15 €2,50 pro Elternpaar).
2. Der Elternbeirat bestimmt einen Kassenvorstand bzw. eine Kassenvorstandin und einen Kassenvorprüfer bzw. eine Kassenvorprüferin, die den Kassenbericht jeweils zum Beginn des neuen Schuljahres vorlegen und ggf. die Kasse den nächsten Amtsinhabern übergeben.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Elternbeirat in Kraft. Es reicht die einfache Mehrheit.
2. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Beschlossen und in Kraft getreten am 17.11.2015